§ 140 Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung

[1]Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse. [2]§ 138 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.